

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V.

Satzung

Präambel

Es gehört zu den festen Zielen des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V. den Kindern und Jugendlichen in seinen Einrichtungen die Bedeutung der menschlichen Arbeit für alles Leben und Lernen nahe zu bringen. Alles Wirken durchzieht das Bemühen, die Kinder und Jugendlichen gleichermaßen in ihrer Empfindungsfähigkeit, ihrem Denkvermögen und ihrer praktischen Geschicklichkeit anzusprechen und in ganzheitlicher Weise zu fördern.

§ 1 Vereinssitz / Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e. V.“ Er hat seinen Sitz in 21255 Kakenstorf. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr bzw. Kindergartenjahr (01. 08. bis 31. 07.).

§ 2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Waldorfpädagogik und ihrer Einrichtungen im Landkreis Harburg sowie zur Förderung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Aufgaben des Vereins geeignete Räumlichkeiten für eine Schule, einen sonderpädagogischen Schulzweig und für die Einrichtungen vorschulischer Erziehung zu schaffen bzw. zu beschaffen und sie diesen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen sowie sie zu betreiben und zu unterhalten.

Die Mitglieder sind aufgerufen, sich um die notwendige Mittelbeschaffung zu bemühen und alle zur Erlangung dieses Zweckes erforderliche Anstrengungen zu unternehmen.

Als weitere Aufgabe des Vereins gilt die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58, Ziffer 1 der Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der freien Waldorfschulen e.V.

Stuttgart, der Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. Stuttgart und ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrer - und Erzieherausbildung für Waldorfschulen bzw. Waldorfkinderergärten soweit die vorgenannten juristischen Personen und Einrichtungen selbst steuerbegünstigt (gemeinnützig) sind.

Hierzu gehört auch die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, die zur Verbreitung und Auseinandersetzung mit der Waldorfpädagogik und den anthroposophischen Grundideen Rudolf Steiners beitragen, bzw. zu diesem Zweck initiiert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll enthalten den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Kündigung beim Vorstand. Hierzu muss eine Frist von drei Monaten eingehalten werden,
- b. durch den Tod des Mitgliedes.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand einstimmig unter Angabe der Begründung beschlossen werden muss. Als Begründung gilt, dass die weitere Mitgliedschaft nicht mehr mit den Interessen des Vereins zu vereinbaren ist.
- d. ohne das es einer Kündigung bedarf, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr eine Einrichtung des Vereines nutzt. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied binnen eines Jahres erklärt, die Mitgliedschaft fortsetzen zu wollen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge insbesondere für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Anträge auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium beschlossen.

§ 6 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann nach Anhörung der entsprechenden Konferenz und des Schulforums soweit es gebildet wurde für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Insbesondere kann eine Schul-, bzw. Kindergartenordnung festgesetzt werden, die bestimmt in welcher Weise die betreffenden Vereinseinrichtungen genutzt werden dürfen. Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall der nachhaltigen Störung der Schul- bzw. Kindergartenordnung enthalten.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende und der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Schulführungskonferenz
- d) der Verwaltungsrat
- e) das Schulforum

Die Organe unter c) – e) werden zunächst für die Rudolf-Steiner-Schule gebildet. Sie können entsprechend auch für den Kindergarten und den sonderpädagogischen Schulzweig eingerichtet werden.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

(1) Es werden mindestens drei und höchstens neun Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Personen bilden den Gesamtvorstand des Vereines. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die verbliebenen die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein weiter.

Der Gesamtvorstand benennt aus seiner Mitte drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen einen bestimmten Geschäftsbereich zuweisen.

(3) Die Geschäftsführung des Vereines wird zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand wie folgt aufgeteilt:

- a) Der Gesamtvorstand beschließt ohne das dadurch die Außenvertretung beschränkt wird über
 - Kreditaufnahme über 10.000,- EUR
 - Baumaßnahmen über 10.000,- EUR
 - Erhebliche Organisationsänderungen und die Eröffnung neuer Vereinseinrichtungen und – Angebote
 - Vereinsordnungen
 - Generelle Arbeits- und Betreuungsbedingungen
 - Sowie über sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Gesamtverein.

b) Der Gesamtvorstand erstellt den Haushaltsplan und Jahresabschluss.

c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten vom Gesamtvorstand je eine der nachfolgend aufgeführten Geschäftsführungsaufgaben zur alleinigen Durchführung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zugewiesen. Die Zuweisung hat die Wirkung, dass nur noch das jeweils beauftragte Vorstandsmitglied für diesen Geschäftsbereich verantwortlich und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig ist (Ressortbildung) und nicht mehr der Gesamtvorstand.

Die Geschäftsbereiche sind

- die Schule
- der Kindergarten und die Spielgruppen
- die Elias-Schule

Die Geschäftsführung umfasst im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes jeweils insbesondere

- alle laufenden Geschäfte des jeweiligen Bereiches
- die ordnungsgemäße Erfüllung der Unterrichts- und Betreuungspflichten aus den eingegangenen Verträgen
- die Einstellung von Mitarbeitern
- die ordnungsgemäße Abführung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
- die Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Pflichten und Auflagen
- die laufende Buchhaltung

(4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen.

Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

(5) Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe jährlich zu prüfen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung:

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr des Vereins muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte; sie muss spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben oder in der üblichen Weise über die „Kinderpost“ den Kindern mit nach Hause gegeben sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Vorstandes oder wenn es vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe einer Begründung und der Tagesordnung schriftlich gefordert wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestellung des Vorstandes,
- d) Festsetzung Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- f) Einrichtung von Gremien und Ausschüssen auf bestimmte Zeit. Die Aufgaben und die verantwortlichen Personen für diese Gremien sind im Beschluss zu benennen. Sie haben in den Gremien und Ausschüssen für diese eine entsprechende Geschäftsordnung zu erarbeiten. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand unverzüglich vorzulegen,

g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Vor Beginn der Versammlung benennt sie einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Mehrere Beschlussanträge oder Wahlen können zu einer Abstimmung verbunden werden, sofern alle Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind. Satzungs- und Zweckänderungen, sowie die Auflösung des Vereines bedürfen generell einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nur ein anderes vertreten. Zur wirksamen Vertretung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich, die als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Schulführungskonferenz

(1) Die Schulführungskonferenz der Rudolf Steiner Schule besteht aus den Festangestellten pädagogischen Mitarbeitern die länger als ein Jahr beim Verein beschäftigt sind und bei der Selbstverwaltung der Schule mitwirken wollen. Die Mitglieder der Schulführungskonferenz werden durch Beschluss derselben berufen. Die Schulführungskonferenz kann Mitglieder anderer Organe als Gastmitglieder der Konferenz berufen.

Die Mitgliedschaft in der Schulführungskonferenz endet, sobald sich ein Mitarbeiter entschließt die Schule zu verlassen und dieses der Schulführungskonferenz mitteilt.

Ein Mitglied der Konferenz kann auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Schulführungskonferenz dauernd ausgeschlossen werden, wenn eine fruchtbare Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint. Dies wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließt. Vor dem Ausschluss ist dem Betreffenden die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die pädagogischen Aufgaben der Schule werden durch die Schulführungskonferenz verantwortet und entschieden. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben gehört außerdem die Auswahl der aufzunehmenden Kinder in die Schule und der pädagogischen Mitarbeiter. Der Abschluss bzw. die Kündigung entsprechender Verträge ist Sache des Gesamtvorstandes.

Zu den Aufgaben der Schulführungskonferenz zählt insbesondere auch:

- die Beschlussfassung über Versetzung, Arbeitszeit, Art der Tätigkeit, Führung und Entlassung von Mitarbeitern;
- sie entscheidet und verantwortet die Aufnahme, Betreuung und Entlassung von Kindern und alle Maßnahmen zu ihrer Erziehung und Bildung in enger Zusammenarbeit mit den Eltern;
- die Weiterentwicklung und qualitative Sicherung des Schulkonzeptes.

Die Schulführungskonferenz erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Haushaltsplanes.

Der übernommene Aufgabenkreis wird so wahrgenommen, dass ein geordneter Schulbetrieb im bestehenden Umfang fortgeführt und weiterentwickelt wird und die bestehenden Anerkennungen durch die staatlichen Stellen, dem Bund der Waldorfschulen etc. erhalten bleibt. Die Schulführungskonferenz stellt sicher, dass die allgemeinen Gesetze und sonstigen Verpflichtungen des Vereins aus dem Betrieb der Schule eingehalten werden.

Durch Geschäftsordnung können die Mitglieder der Schulführungskonferenz die anfallenden Aufgaben untereinander aufteilen. Mit der Delegation von Aufgaben auf einzelne Mitglieder ist deren persönliche Verantwortung für die übernommene Tätigkeit verbunden. Die Schulführungskonferenz achtet auf die Kompetenz des oder der Betreffenden. Diese sind gegenüber der Schulführungskonferenz rechenschaftspflichtig.

Die Schulführungskonferenz ist unmittelbar der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Schulführungskonferenz bestimmt zwei Konferenzleiter. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Im Übrigen gibt sich die Schulführungskonferenz ihre Geschäftsordnung selbst.

(4) Die Schulführungskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie zur üblichen Zeit und im üblichen Turnus durchgeführt wurde oder wenn schriftlich eingeladen wurde. Die Schulführungskonferenz bemüht sich um Einmü-

tigkeit bei der Beschlussfassung. D.h. ein Beschluss kommt nur ohne Gegenstimmen bei beliebig vielen Enthaltungen zustande. Ist eine Einmütigkeit nicht zu erzielen, kann der Konferenzleiter das Abstimmungsverfahren festsetzen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Heben der Hand. Zur Beschlussfassung soll es ausreichen, wenn zwei Drittel der Anwesenden sich für den Beschluss aussprechen.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Die Schulführungskonferenz wählt für jeweils zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Verwaltungsrat, der höchstens aus fünf Mitgliedern besteht. Die Leiter der Schulführungskonferenz und der technischen Konferenz sollen Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(2) Der Verwaltungsrat benennt einen Sprecher. Dieser lädt zu Sitzungen ein, leitet sie und vertritt den Verwaltungsrat. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Der Verwaltungsrat tagt wöchentlich und hat folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Verwaltung der Schulführung
- Vorbereitung der technischen und der Schulführungskonferenzen
- Bearbeitung und Vorbereitung von Personalangelegenheiten
- Bearbeitung von Schüler und Elternanfragen und – Angelegenheiten
- Koordination der Tätigkeit der Schulleitungskonferenz zu etwaigen andern Konferenzen, Foren und Verwaltungsräten des Vereins

Die Schulleitungskonferenz kann dem Verwaltungsrat auch andere Aufgaben durch Beschluss zuweisen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er zur üblichen Zeit und im üblichen Turnus tagt. Die Beschlüsse sollen einmütig gefasst werden. Ist das nicht möglich, so entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 13 Schulforum

(1) Das Schulforum der Rudolf-Steiner-Schule besteht aus je 2 Vertretern der Klassenelternschaften. Die Mitglieder des Schulforums werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so führen die Verbliebenen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Wahl allein weiter, sofern keine Nachwahl stattfindet. Versäumt eine Klassenelternschaft die Entsendung von Vertretern, so berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schulforums nicht. Das Schulforum kann Mitglieder anderer Organe als Gastmitglieder berufen.

Das Schulforum kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen beauftragen, Ausschüsse bilden und sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Von dem Schulforum können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht aufgegriffen und behandelt werden, wenn die Betroffenen es nicht ausdrücklich wünschen.

Das Schulforum kann von den übrigen Organen des Vereines und von der Konferenz Auskunft über alle schulischen Angelegenheiten binnen angemessener Zeit verlangen.

Das Schulforum ist vom Vorstand oder der Konferenz vor grundsätzlichen - auch pädagogischen - Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule, Bauvorhaben von erheblichem Gewicht und Beitrags- und Schulordnungsänderungen zu hören. Dem Schulforum sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bzw. Entscheidungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Das Schulforum kann Empfehlungen an die Konferenz und die übrigen Vereinsorgane beschließen.

(3) Das Schulforum ist beschlussfähig, wenn in üblicher Weise zu der Sitzung eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Eine Vertretung findet nicht statt. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

(4) Das Schulforum wählt für jeweils zwei Jahre zwei Vertrauenseltern, die nicht notwendig Klassendelegierte sein müssen. An diese können sich alle Mitglieder mit ihren persönlichen Anliegen wenden. Die Vertrauenseltern versuchen diese zu vermitteln. Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte können die Vertrauenseltern vermittelnd in die Wahrnehmung ihrer Interessen einbeziehen.

§14 Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf seine Mittel nicht für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das Vermögen des Vereins an den noch zu gründenden Schulverein der Rudolf Steiner Schule Nordheide übertragen, soweit dieser als gemeinnütziger Verein anerkannt ist. Der Schulverein hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte dieser nicht bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an den Bund der freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kakenstorf, den 16. Juni 2004